Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

31 (19.1.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokale Inserate 15 Pf., für auswärtige, Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

129. Sitzung vom 18. Januar.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstisch: Staatssekretär **Nieberding**.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der **Etat der Reichs-Justizverwaltung**.

Abg. **Bassermann** (nl.): Mit dem 1. Januar dieses Jahres ist das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten. Ich möchte daher die Gelegenheit benutzen, um dem Reichsjustizamt unsere Anerkennung auszusprechen für die energische, pflichttreue und erfolgreiche Thätigkeit, die dasselbe bei diesem nationalen Werke ausgeübt hat. (Beifall.) Wie wir gehört haben, hat das Reichsjustizamt auch eine Kontrole der Ausführungsgesetze in den Einzelstaaten des Reichs ausgeübt. Ich möchte dann ein paar kurze Erörterungen über die Aufgaben des Reichsjustizamts in der nächsten Zukunft machen. Im Jahre 1895 schon habe ich hier die Anfrage gestellt, ob die verbündeten Regierungen beabsichtigten, eine Aenderung des Strafgesetzbuchs bezüglich seiner Bestimmungen über die Minderjährigen vorzunehmen. Ich wies damals auf die Vorschläge der kriminalistischen Vereinigung hin. Der Staatssekretär hat damals, wenn ich nicht irre, erklärt, daß auch diese Frage bei der beabsichtigten Reform des Strafgesetzbuchs in Betracht gezogen werden sollte. Die Vorschläge der kriminalistischen Vereinigung gipfelten darin, daß einmal die Strafmündigkeit erhöht und dann bei jugendlichen Verbrechern von 14—18 Jahren entweder auf Gefängnißstrafe erkannt wird, oder auf Ueberweisung zur Zwangserziehung, oder auf beides zugleich. Der Schwerpunkt wird bei den jugendlichen Verbrechern gerade auf die Erziehung und Besserung zu legen sein. Auf die Revision der gesammten Strafgesetzgebung können wir nicht warten. Die verflossene Umsturzvorlage und die lex Heinze haben uns gezeigt, wie schwierig es ist, gerade auf dem Gebiet des Strafrechts zu einer Einigung zu gelangen, ich bitte daher, die anderweitige Regelung der Bestrafung jugendlicher Personen mit anderen Fragen nicht zu verquicken und diese Angelegenheit nicht länger hinauszuschieben. — Was die weitere Ausgestaltung des Strafprozesses anlangt, so erscheint es mir für meine Person zweifelhaft, ob es bei der fortgesetzten Beschlußunfähigkeit des Reichstags gelingen wird, in dieser Session die ganze Materie zum Abschluß zu bringen. Man sollte daher eventuell diejenigen Fragen, über die noch lebhafte Meinungsverschiedenheit herrscht, so z. B. die Frage des Vor- oder Nacheides vorläufig ausschalten. Der Schwerpunkt liegt meiner Meinung nach in der Einführung der Berufung gegen die Strafkammer-Urtheile, die, von vielem Andren abgesehen, ganz besonders deshalb von Werth ist, weil sie die Beibringung neuen Beweismaterials nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens möglich macht. Nachdem die Militärstrafprozeßordnung die Berufung aufgenommen hat, ist es dringend zu wünschen, daß wenn am Schlusse dieser Session Raum für neue Arbeiten geschaffen ist, uns auch für das bürgerliche Strafprozeßverfahren eine neue Vorlage gebracht wird, welche diese Institution vorsieht. Es würde sich nach meiner Ansicht empfehlen, die Entscheidung über die Berufung gegen Strafkammerurtheile nicht den Oberlandesgerichten zuzuweisen, sondern dafür Berufungskammern bei den Landgerichten einzuführen, weil dadurch die mündliche Zeugenvernehmung erleichtert und die durch weite Reisen der Betheiligten entstehende Vertheuerung des Verfahrens vermieden wird. — Dann möchte ich noch den Staatssekretär um Auskunft bitten über den gegenwärtigen Stand der gesetzgeberischen Arbeiten zum Schutze der Bauhandwerker und den Wunsch daran knüpfen, daß den Handwerkerkammern Gelegenheit gegeben werde, sich über die zu treffenden Maßnahmen zu äußern. Endlich halte ich die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte für dringend erforderlich. Ich erinnere an die bezügliche Resolution des Reichstages und glaube nicht, daß diese Frage so leicht von der Tagesordnung verschwinden wird. Nachdem die gewerblichen Schiedsgerichte eingeführt sind, ist die Forderung nach kaufmännischen Schiedsgerichten, die vielleicht am zweckmäßigsten den Amtsgerichten angegliedert worden, unabweisbar geworden, und ich bitte den Staatssekretär, die Vorarbeiten auf diesem Gebiete zu beschleunigen. (Beifall.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Für die freundlichen Worte der Anerkennung, die der Vorredner aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs dem Reichsjustizamt gewidmet hat, können wir ihm nur dankbar sein. Wir haben es mit Genugthuung gesehen, wie jetzt beim Jahreswechsel die Einführung des neuen Rechts mit allseitiger Freude aufgenommen ist, und wenn wir auch damit rechnen müssen, daß diese Freude keine ungemischte bleiben wird wegen der unvermeidlichen Unbequemlichkeiten der Uebergangszeit, so sind wir doch überzeugt, daß das deutsche Volk darüber hinwegkommen und sich dadurch seine Befriedigung über das Zustandekommen eines einheitlichen nationalen Rechts nicht vergällen lassen wird. Zu der Frage einer anderweitigen Regelung der Bestrafung jugendlicher Verbrecher hat das Reichsjustizamt schon vor längerer Zeit Stellung genommen und seine Propositionen den einzelnen Bundesregierungen mitgetheilt. Die Rückäußerungen sind bis jetzt erst zum Theil eingegangen; sobald sie vollständig vorliegen, werden wir ungesäumt an die weitere Förderung der Arbeit herantreten. Die Besorgniß, daß wir die Sache erst gelegentlich einer Revision des ganzen Strafgesetzbuchs behandeln würden, ist unbegründet. Die Frage wird abgesondert davon erledigt werden, weil auch wir ihre Dringlichkeit anerkennen. Bezüglich der Revision der Strafprozeßordnung sind die Regierungen nicht in der Lage, mit einer neuen Vorlage zu kommen, so lange die Sache noch der Initiative des Hauses unterliegt. Man kann dasselbe Ziel nicht auf zwei Wegen zugleich verfolgen. Erst wenn es dem Hause nicht gelingt, seinerseits mit geeigneten Vorschlägen zu kommen, wird sich die Regierung dieser Aufgabe nicht länger entschlagen dürfen. — Mit der Aufstellung eines Gesetzentwurfs zum Schutze der Bauhandwerker sind einige Mitglieder der seiner Zeit dafür berufenen Kommission beauftragt worden. Die Herren haben ihre Aufgabe vor Kurzem beendet, und der Entwurf ist gegenwärtig bereits dem Plenum der Kommission unterbreitet worden. Bezüglich der kaufmännischen Schiedsgerichte haben unter Mitwirkung des Reichsjustizamts Verhandlungen zwischen den betheiligten Instanzen der preußischen Ministerien stattgefunden, wobei verschiedene gegensätzliche Anschauungen zu Tage traten. Bisher ist es noch nicht gelungen, eine Einigung unter diesen Anschauungen herbeizuführen. Jedenfalls handelt es sich hier weniger um eine Sache der Justizverwaltung, als um eine solche der Handelsverwaltungen in den Einzelstaaten.

Abg. **Roeren** (C.): Der Anerkennung, die der Abg. Bassermann dem Reichsjustizamt ausgesprochen hat, schließen auch meine Freunde sich an. Ebenso unterstützen wir die Wünsche, die der Abg. Bassermann vorgebracht hat, insbesondere die Forderung nach Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurtheile. Nothwendig ist es auch, daß die Frage der bedingten Verurtheilung endlich reichsgesetzlich geregelt wird. Protest erheben muß ich aber gegen einen Artikel, den ein Leipziger Professor über die vorjährigen Verhandlungen des Reichstages in der Frage der bedingten Verurtheilung geschrieben hat. Die Dreistigkeit dieses Artikels wird nur noch durch seine Oberflächlichkeit übertroffen. Die jetzige Behandlung der Frage, die bedingte Begnadigung, entspricht nicht modernen Rechtsgrundsätzen.

Abg. Dr. **Oertel** (kons.): Ein Redakteur des „Vorwärts", der den sächsischen Richtern Beugung des Rechts vorgeworfen hat, ist vom Berliner Landgericht I freigesprochen worden, während Redakteure in Breslau und Erfurt, die desselben Vergehens sich schuldig machten, verurtheilt worden sind. Das Landgericht Berlin I hat die sächsischen Akten eingefordert und ist auf Grund der Prüfung dieser Akten zu der Entscheidung gekommen, daß das sächsische Oberlandesgericht allerdings in seinen Urtheilen für die Sozialdemokraten eine rechtlich weniger günstige Lage geschaffen habe, als für andere Staatsbürger. In diesen Worten wird den sächsischen Richtern geradezu Unfähigkeit und Mangel an Objektivität vorgeworfen. Ebenso gut wie das Berliner Landgericht dem sächsischen Oberlandesgericht Animosität gegen die Sozialdemokraten vorwirft, könnte man sagen, daß das Berliner Landgericht eine Vorliebe für die Sozialdemokraten habe. Hieraus könnte dann ein ganzer Rattenkönig von Prozessen entstehen. Eine genaue Prüfung der Sachlage muß jedoch ergeben, daß das sächsische Oberlandesgericht in dem fraglichen Prozeß durchaus im Recht war. Die monarchische Ordnung muß auch als Fundament des Rechtes angesehen werden, sonst muß die Formel an der Spitze der Urtheile „Im Namen des Königs" als quantité négligeable angesehen werden.

Präsident Graf **Ballestrem**: Ehe ich das Wort weiter ertheile, muß ich einige Worte an Sie richten. Ich halte es für das Recht jedes Abgeordneten, hier richterliche Urtheile innerhalb gewisser Grenzen zu kritisiren. Diese Grenzen finde ich darin, daß die Kritik 1) eine durchaus objektive ist und die subjektive bona fides der betreffenden Richter nicht anzweifelt, und 2) daß sich diese Kritik in solchen Ausdrücken bewegt, welche der hohen Achtung, die wir dem deutschen Richterstande und den von ihm gefällten Erkenntnissen schuldig sind, nicht zu nahe treten. (Beifall.) Das sind die Grundsätze, nach denen ich verfahren werde. (Beifall.)

Abg. **Fischer**-Sachsen (Soz.) sucht an einzelnen Beispielen nachzuweisen, daß das sächsische Oberlandesgericht in der That das Recht zu Ungunsten der Sozialdemokratie gebeugt habe. Schon vor sechs Jahren hat Abg. Auer eine ähnliche Beschwerde hier über das Dresdener Oberlandesgericht vorgebracht. Damals war die Flugblattvertheilung sogar für strafbar erklärt, weil die Blätter an Personen abgegeben worden seien, die eine andere politische und religiöse Ueberzeugung hätten. Der Staatssekretär erklärte damals eine solche Bestrafung für unstatthaft. Ich frage ihn nun, was er gethan hat, oder zu thun gedenkt, um Abhilfe zu schaffen. Wie in Sachsen das Recht gehandhabt wird, zeigt folgender Fall. Ein Vater hatte am Grabe seines Sohnes die Worte gesprochen: lebe wohl, theurer Sohn, auf Nimmerwiedersehn! Der Mann wurde bestraft, weil er öffentlich die Unsterblichkeit bezweifelt hatte. (Heiterkeit.) Ebenso wurden Leute wegen groben Unfugs bestraft, die bei einem Leichenbegängniß keine schwarzen Kleider angezogen hatten. (Heiterkeit.) Wenn es sich um Nichtsozialdemokraten handelt, fällt das Gericht ganz andere Urtheile. So hatten Leute auf Kaisers Geburtstag Nachts um zwei Lieder gesungen, wie „Dem König segne Gott" und „Die Wacht am Rhein". Sie wurden freigesprochen, weil dies an einem patriotischen Gedenktag geschehen sei. (Heiterkeit.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Der Vorredner hat Bezug genommen auf eine Erklärung, die ich bei der Etatsberathung von 1894 abgegeben habe, und er hat behauptet, daß der Sinn dieser Erklärung, die er zu billigen schien, mit der Praxis der sächsischen Gerichte in Widerspruch stände. Ich habe die Erklärung, die ich damals abgab, vor mir. Ich vertrete sie auch heute noch und leugne kein Wort davon ab. Ich habe damals gesagt, daß die Vertheilung von Wahlzetteln oder ähnlichen Drucksachen an sich niemals eine strafbare Handlung sein könne. Auch daraus, daß die Wahlzettel einer Partei auch Personen anderer Parteirichtungen angeboten würden, könne man niemals eine strafbare Handlung konstruiren. Urtheile, die mit dieser Behauptung in Widerspruch stehen, sind mir nicht bekannt. Auch die Auszüge aus Urtheilen, die der Vorredner verlas, können die Behauptung nicht rechtfertigen, daß solche Urtheile ergangen sind. Nicht darin, daß Wahlzettel vertheilt sind, liegt die strafbare Verirrung, sondern darin, daß mit dieser erlaubten Handlung andere thatsächliche Momente konkurrirten, die die Strafbarkeit begründeten. Ich erkläre allerdings heute, daß einzelne Gerichte in der Beurtheilung der konkurrirenden Thatsachen sehr weit gehen und über das hinaus gehen, was meine Anschauung ist. Aber ich kann aus den Bruchstücken von richterlichen Urtheilen, die der Vorredner verlesen hat, nicht erkennen, ob dies auch in den von ihm angeführten Fällen geschehen ist. Ich bin deshalb nicht in der Lage, irgend etwas zu thun. Der § 43 der Gewerbeordnung, der die Vertheilung von Wahlzetteln erlaubt, hat natürlich die selbstverständliche Voraussetzung, daß die übrigen Gesetze, die jeder Bürger beobachten muß, nicht verletzt werden. Wenn deßhalb bei der Vertheilung von Wahlzetteln irgend ein ordnungs- oder sittenpolizeilicher Akt eingreift, dann wird natürlich auch der strafbar, der die Vertheilung vornimmt. Ich gebe zu, daß die Anwendung der Bestimmungen über den groben Unfugparagraphen nicht blos in Sachsen, sondern in der ganzen Rechtsprechung eine völlig befriedigende nicht ist. Ich stehe nicht an, dies offen zu sagen. Es ist dies zwar sehr bedauerlich, aber erklärlich gegenüber den veränderten Verhältnissen, die eingetreten sind, seitdem das Strafgesetzbuch konstruirt wurde. Ich würde lebhaft wünschen, daß der Bestimmung über den groben Unfug eine Fassung gegeben würde, die eine mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch stehende Auslegung ausschließt. Sie dürfen überzeugt sein, daß das Reichsjustizamt dem Gegenstand fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zuwendet. Es ist hier ja auch bereits ein Antrag eingegangen, der aber in der Fassung unmöglich angenommen werden kann, da er viel zu weit geht. Ich erkenne zwar das Uebel als vorliegend an, kann jedoch die Behauptungen, die der Vorredner daran geknüpft hat, nicht als zutreffend erachten. (Beifall.)

Abg. Dr. **Müller**-Meiningen (frs. Vp.): Die Ansicht, daß das Königthum das Fundament der Rechtsprechung sei, ist nicht zutreffend. Nicht das Königthum, sondern die Gerechtigkeit muß die Quelle der Rechtsprechung sein (sehr richtig!), die Gerechtigkeit, welche die Person nicht ansieht, sondern sich allen in gleicher Weise zuwendet, gleichviel ob sie Konservative, Freisinnige oder Sozialdemokraten sind. Der Freude über das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches schließen sich auch meine Freunde an, ebenso der Forderung auf Einführung der bedingten Verurtheilung, und wir sind davon überzeugt, daß auch der Staatssekretär selbst ein Freund dieser Institution ist. Sehr dankbar sind wir dem Abg. Roeren für die Abfuhr, die er heute jenem professoralen Hochmuthe ertheilt hat, mit dem in Leipzig ein Herr, der sich auf ganz veraltetes Material stützte, den Reichstag bekämpfen zu müssen glaubte. Den Staatssekretär möchte ich bitten, für eine Beschleunigung der Arbeiten zur Herstellung eines neuen literarischen und musikalischen Urheberrechts Sorge zu tragen, ebenso auch für ein zweckmäßiges Verlagsrecht — jedoch ohne daß beide Gegenstände mit einander verquickt werden. Namentlich die Komponisten kommen unter den heutigen Verlagsverhältnissen sehr schlecht weg. Sie müssen zumeist die Kosten der Herstellung des Werkes vollständig selbst tragen, haben dann allerdings auf Grund ihres Vertrages gewöhnlich ein Antheilsrecht am Gewinn — wobei ihnen übrigens niemals ein Recht der Kontrole über den Umsatz eingeräumt wird —, aber die Abrechnung findet in der Regel erst nach 2—3 Jahren statt und unterbleibt überhaupt, wenn das Werk nicht den vom Verleger vorausgesetzten Erfolg gehabt hat. (Hört, hört! links.) Unsere Komponisten hat man leider von jeher darauf angewiesen, vom Ruhme leben zu müssen. Fast alle großen Meister, die der Stolz der deutschen Nation sind: Bach, Bethoven, Schumann, Schubert, Weber — alle sind sie in Noth und Armuth gestorben. Ich glaube, da ist es endlich an der Zeit, daß die deutsche Gesetzgebung den wirthschaftlichen Verhältnissen der Komponisten zu Hilfe kommt. (Beifall.) Abgesehen von diesem Wunsche möchte ich nur noch einigen Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit zweier einzelstaatlicher Ausführungs-Bestimmungen zum bürgerlichen Gesetzbuch Ausdruck geben. So heißt es z. B. in dem Hamburger Ausführungsgesetz, daß auf Antrag einer Partei, wenn sie die Kosten übernimmt, die stenographische Aufzeichnung gewisser Zeugenaussagen vom Richter angeordnet werden kann. Vom praktischen Standpunkte aus wäre ja dagegen nichts zu erinnern. Es fragt sich nur, ob es verfassungsmäßig ist, ob es sich hier nicht vielmehr um eine Ergänzungsbestimmung, als um eine Ausführungsbestimmung handelt. Viel wichtiger ist mir aber ein Bedenken, das ich über eine mecklenburgische Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit habe. Es ist allerdings in den Einführungsbestimmungen dieses Gesetzes dem Ermessen der Landesregierungen überlassen, auch anderen Behörden als den Gerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen zu übertragen. In Mecklenburg aber hat man sie einfach für das Gebiet der Ritterschaft den Gutsherren zugewiesen. (Hört, hört! links.) Auch die Bestellung eines Anwalts wird dort lediglich vom freien Ermessen des Gutsherrn abhängig gemacht. Es bedeutet doch geradezu eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit, wenn hier einer Privatperson derartige öffentlich-rechtliche Funktionen übertragen werden. Hier wird mit den obersten Thronrechten umgegangen wie mit dem Besitz eines Ochsen oder Kalbes (Heiterkeit). Nun sagen Sie: Ja, was eine Behörde ist, das richtet sich lediglich nach dem mecklenburgischen Staatsrecht. Diese Anschauung ist vollkommen falsch.

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Wenn die Arbeiten zur Herstellung eines neuen Urheberrechts sich zu unserem Bedauern etwas verlangsamt haben, so liegt das daran, daß die Aeußerungen einzelner Bundesregierungen, auf deren Stellungnahme zu dem ersten Entwurf wir Gewicht legen mußten, uns nicht so früh zugegangen sind, wie wir anfänglich glaubten. Jetzt sind sie uns aber zugegangen, und wir hoffen nun in kürzester Frist den Entwurf dem Bundesrath vorlegen zu können; wir hoffen auch, daß der Bundesrath angesichts der großen Bedeutng des Entwurfs damit einverstanden sein wird, daß er zugleich mit der Vorlegung der öffentlichen Kritik unterbreitet wird. Die Zwischenzeit haben wir dazu benutzt, die Arbeiten für das Verlagsgesetz zu fördern, und wir hoffen, es gleichzeitig mit dem neuen Urheberrecht sowohl dem Bundesrath wie später dem Reichstage vorlegen zu können. Eine Verquickung beider Gegenstände ist davon nicht zu befürchten; beide Faktoren der Gesetzgebung werden in der Lage sein, jeden der beiden Entwürfe einzeln zu prüfen. Jedenfalls muß ich der laut gewordenen Annahme entgegentreten, als ob auf die Behandlung dieser Gegenstände durch das Reichsjustizamt der Einfluß irgend welcher Verleger maßgebend gewesen ist. Die Ausübung eines solchen Einflusses ist überhaupt nicht versucht worden und würde, wenn sie versucht worden wäre, bei uns kein Entgegenkommen gefunden haben. Die vom Vorredner erwähnte Bestimmung im Hamburger Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch ist im Reichsjustizamt geprüft worden, aber wir haben dagegen keine Bedenken erheben können, umsoweniger, als diese Bestimmung in Hamburg schon seit Einführung der Justizgesetze in Kraft ist. Ebenso sind auch die Bedenken gegen die bemängelte mecklenburgische Ausführungsbestimmung unzutreffend. Das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch gestattet es ausdrücklich, auch anderen Behörden als den Gerichten die Ausübung von Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen. Man kann es also Mecklenburg nicht zum Vorwurf machen, wenn es von seinem Rechte Gebrauch macht. Die Entscheidung darüber, was im Einzelnen als Behörde anzusehen ist, regelt sich nicht nach Reichsrecht, sondern nach Landesrecht, wird also von der mecklenburgischen Regierung und der dortigen Landesvertretung zu fällen sein.

Abg. **von Czarlinski** (Pole) spricht sich für die Entschädigung unschuldig Verhafteter aus und beklagt die Ueberlastung des Reichsgerichts, die in dem mangelhaften Funktioniren der Gerichte in einzelnen Landestheilen ihren Hauptgrund habe. Eine Unmenge von Revisionen habe namentlich die von vielen Gerichten über Gebühr ausgedehnte Begriffsbestimmung der Beleidigung zur Folge, die vielfach zur Aufhebung des Urtheils erster Instanz führte. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Gerichte niederer Ordnung in dieser Beziehung auch die deutlichen Winke des Reichsgerichts schärfer beachteten.

Abg. **Beckh** (freis. Vp.) klagt über Verzögerungen im Prozeßverfahren, die durch die Einführung des neuen Rechtes bei der Ueberbürdung der Richter unvermeidlich seien, und wünscht ein Gesetz zur Entschädigung solcher Personen, die unschuldig in Untersuchungshaft genommen wären. Der Reichstag hätte in der letzten Frage wiederholt Resolutionen angenommen, da sei es endlich an der Zeit, daß die verbündeten Regierungen endlich mit einer Vorlage kämen. Wenn unschuldig Verhaftete eine Entschädigung erhielten, würden die Richter etwas vorsichtiger im Verhaften sein. Ganz unschuldige Personen müßten jetzt oft 24 Stunden in Gefängnißzellen zubringen, die oft lange Zeit nicht gereinigt seien und eine Luft aufwiesen wie eine schlecht gereinigte Menagerie. Es sei daher eine Forderung der Gerechtigkeit, unschuldig verhaftete Personen zu entschädigen.

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Die mecklenburgische Regierung hat zwar das Recht, in Vormundschaftssachen andere Behörden zu beauftragen. Aber es müssen Behörden sein. Grundherren sind keine Behörden; wenn man so mit den Gesetzen umgeht, wird man die Grundlagen des mecklenburgischen Staates erschüttern. Ich verstehe nicht, wie der Abg. Oertel hier ein Loblied auf das sächsische Oberlandesgericht anstimmen konnte. Die Urtheile dieses Gerichts können schon deßhalb auf Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch machen, weil sie vom Parteistandpunkt aus gefällt sind. Die Gesetze müssen rein sachlich urtheilen und nicht nach dem Parteistandpunkt der Personen, wie dies in

Sachsen seitens des Oberlandesgerichts geschehen ist. Aus der Urtheilsbegründung geht dies hervor. Ist denn das sächsische Oberlandesgericht so wenig mit Arbeit versehen, daß es in seinem Urtheile noch gleich ein paar politische Broschüren schreiben muß? Im Reichsgericht steht das Standbild der Gerechtigkeit, aber außerhalb des Gerichtshofs. Ich weiß gar nicht, weshalb sich Dr. Oertel so aufregt, die sächsischen Richter haben doch nur der Meinung der Konservativen Ausdruck gegeben. Dr. Oertel sagt ja selbst: die Richter sind nicht dazu da, um Recht zu sprechen, sie sollen das Königthum stützen. Die konservative Partei hier im Hause und die Gerechtigkeit sind eben zwei verschiedene Dinge.

Präsident Graf Ballestrem: Herr Abgeordneter Stadthagen! Sie dürfen nicht sagen, die konservative Partei hier im Hause und die Gerechtigkeit sind zwei verschiedene Dinge. Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung.

Abg. **Stadthagen** (fortfahrend): Der sächsische Justizminister hat der Justiz einen schlechten Dienst geleistet, als er die Klagen gegen den „Vorwärts" veranlaßte. Unsere heutige Rechtsprechung kann einen nicht wundern, wenn man die Hetze der offiziösen Presse sieht. Redner bespricht sodann die Verurtheilungen einiger sozialdemokratischen Redakteure wegen Majestätsbeleidigung, besonders die des Redakteurs der „Magdeburger Volksstimme". Ganz sicher hat die politische Gesinnung der Redakteure dabei eine Rolle gespielt, das Urtheil ist nur aus zwar unbewußtem, aber doch bestehenden Parteifanatismus zu verstehen. Es drängt sich die Frage auf, ob der Richter nicht von Reichswegen zu schützen ist gegen die Schwäche seiner politischen Ueberzeugung, (Lachen rechts) damit wir wirklich unabhängige Richter bekommen. Ich bitte den Staatssekretär, daß endlich richterliche Organe geschaffen werden, die aus dem Volke von dem Volke gewählt sind. (Lachen rechts.) Dann wird es keine Klassenjustiz mehr geben. Heute sind unsere Gerichte nur Organe der besitzenden Klassen, die unter dem Eindruck der verhetzenden konservativen Presse stehen. Möge die Regierung endlich mit einer solchen Vorlage kommen, damit an Stelle der Dienergerechtigkeit die göttliche Gerechtigkeit tritt. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Sächsischer Bevollmächtigter Dr. **Fischer:** Ich bin ganz damit einverstanden, daß gerichtliche Urtheile wissenschaftliche Leistungen sind, die an sich der Kritik unterliegen, soweit dieselben in einer nicht beleidigenden Form geschieht. Das Gericht hat sich darauf zu beschränken, zu prüfen, ob eine solche beleidigende Form vorliegt oder nicht. Daß es das nicht gethan hat, das ist es gerade, was wir an dem Urtheil des Berliner Landgerichts auszusetzen haben und das mit uns auch sehr viele Autoritäten des Strafrechts an dem Urtheil tadeln. Ist doch das Verfahren des Berliner Landgerichts in einem Strafrechtspraktikum einer deutschen Universität zum Gegenstande einer Debatte gemacht worden. Das Landgericht hätte sich darauf beschränken sollen, zu untersuchen, ob in der Form der vom „Vorwärts" geübten Kritik eine Beleidigung zu erblicken sei oder nicht. Einen Wahrheitsbeweis über die thatsächliche Richtigkeit der in dem Artikel beanstandeten Behauptungen dürfte es gar nicht zulassen. Der Strafantrag des sächsischen Justizministers beweist, daß der sächsische Justizminister es für eine Beleidigung erachtet, wenn man den Richtern vorwirft, daß sie die Arbeiter nicht unparteiisch behandeln. Ich meine, der Abg. Stadthagen sollte sich darüber freuen, wenn eine solche Anschauung besteht. Das Urtheil des Berliner Landgerichts würde überhaupt nicht so viel Staub aufgewirbelt haben, wenn nicht die Sozialdemokraten — ich will nicht sagen, damit krebsen — aber damit hausiren gegangen wären. Das ist ja sehr erklärlich, für jeden, der die Abneigung der Sozialdemokraten gegen die sächsische Regierung kennt. Ist die sozialdemokratische Presse doch so weit gegangen, zu behaupten, das Urtheil des Berliner Landgerichtes bedeute die Bankerotterklärung der sächsischen Regierung. Ich glaube, der Chefredakteur dieses Blattes wird diese Behauptung nicht wiederholen, nachdem die beiden neuen Erkenntnisse preußischer Gerichte vorliegen, die davon ausgehen, daß von einer Bankerotterklärung nicht die Rede sein kann, sondern daß im Gegentheil die Lebensfähigkeit der sächsischen Gerichte auf das Klarste erwiesen ist. (Lachen links.)

Abg. **Nettlich** (kons.) bemerkt, daß die Entscheidungen in kleineren Vormundschaftssachen von jeher in Mecklenburg den Gutsbesitzern zufielen. Das sei dort kein neues, sondern ein sehr altes Recht. Es stehe auch außer allem Zweifel, daß der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg die Eigenschaft einer Behörde habe.

Abg. **Büsing** (nl.): Gestatten Sie auch mir, mit einigen Worten auf die Angelegenheit zurückzukommen. Ich kann dem Herrn Vorredner nur Recht geben: Nach mecklenburgischem Staatsrecht hat der Rittergutsbesitzer allerdings den Charakter einer Behörde. Das steht durchaus einwandsfrei fest. Eine andere Frage ist es nur, ob es wünschenswerth ist, daß ein solcher staatsrechtlicher Zustand besteht (Sehr richtig! links) und daß er fort und fort in ungestörter Giltigkeit besteht. Das ist nicht mein Wunsch, und solange ich im politischen Leben stehe, habe ich immer dahin gearbeitet, daß endlich auch Mecklenburg sein Recht bekommt und eine Verfassung erhält, wie sie die übrigen deutschen Bundesstaaten alle haben. Der Reichstag hat in der ersten Zeit seines Bestehens, als noch ein gewisser idealer Zug durch das Reich ging, jedes Mal unsern Antrag mit überwältigender Majorität angenommen, daß Mecklenburg ein Recht darauf hat, von seiner mecklenburgischen ständischen Verfassung befreit zu werden und eine Konstitution zu bekommen. Nun, diese idealen Zeiten sind vorüber. Jetzt spielt die Magenfrage eine größer Rolle (Heiterkeit) und jetzt wird unser Antrag nicht mehr in derselben Weise behandelt werden wie früher. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen, obgleich das Auge des Abg. Lieber mich vielleicht dazu auffordert. (Heiterkeit.) Woran es liegt, daß unser Antrag nicht mehr dieselbe Berücksichtigung findet wie früher, ist ja lediglich auf die Partei des Abg. Dr. Lieber zurückzuführen. Als ich ein Knabe war, begannen die ersten Kämpfe für eine mecklenburgische Verfassung; heute bin ich ein bejahrter, alter Mann geworden, und noch heute stehen wir auf demselben Standpunkt, noch heute sind wir nicht einen Schritt weiter gekommen mit der mecklenburgischen Verfassung, und wir werden nicht weiter kommen, wenn der Reichstag es ablehnt, uns zu helfen, dafür zu sorgen, daß von Reichs wegen den mecklenburgischen Landen aus ihrer Noth geholfen wird. (Beifall.) Ich bin nicht schuld daran, daß der staatsrechtliche Zustand ein solcher bei uns ist, der den Rittergutsbesitzer als eine Behörde ansieht, und daß ein solcher Zustand als formell einwandsfrei betrachtet werden muß. Ein Mann, der außerhalb des Hauses steht, hat sich an den Reichstag gewandt und die mecklenburger Richter schwer angegriffen. Der mecklenburger Richterstand steht so hoch, intakt und ehrenhaft da, daß es eine Beleidigung wäre, wenn ich ihn gegen die Verleumdungen eines solchen Mannes in Schutz nehmen würde. Der mecklenburgische Richterstand, dem hier vorgeworfen ist, daß er parteiisch und voreingenommen urtheile, bedarf keines Vertheidigers. Wäre da wirklich eine Ungehörigkeit unterlaufen, so wußte der Betreffende ja ganz gut, wo er seine Beschwerde vorzubringen habe. (Beifall.)

Hierauf **vertagt** sich das Haus.

Nächste Sitzung: Freitag 1 Uhr (Interpellation Möller betr. die Beschlagnahme deutscher Schiffe durch die Engländer; Fortsetzung der zweiten Lesung des Etats und zwar Etat für den Reichskanzler.) Schluß 6 Uhr.

Dampfbäder, Halbbäder, kalte Abreibungen, Massage, 65.—30
Elektrisch-Lichtbäder, kohlensaure Bäder, Fango-Behandlungen, 60 Wannenbäder
1ter, 2ter, 3ter Klasse.
Friedrichsbad
136 Kaiserstrasse 136.

Sect-Vertretung.
Altbekannte Rheingauer Sectkellerei sucht für Karlsruhe u. Umgegend einen tüchtigen Vertreter, evtl. überträgt sie einer renom. Weinhandlung den Alleinverkauf. 99—10
Offerten u. F. H. 33 an d. Ann.-Exp. v. G. L. Daube & Co., Frankfurt a. Main.

Illustrirte Welt
Jährlich erscheinen 28 Hefte.
Preis pro Heft nur 30 Pfennig.
Illustrirte Welt
Romane — Novellen — Erzählungen — Humoresken — Zahlreiche allgemein verständlich geschriebene Artikel aus allen Wissensgebieten — Farbig illustrierte Aufsätze — Eine Fülle ein- und zweiseitiger Illustrationen — Farbige Kunstbeilagen.
= Eine echt deutsche = = Familien-Zeitschrift. =
Das erste Heft ist durch jede Buchhandlung zur Ansicht zu erhalten.
= Abonnements = in allen Sortiments- und Kolportage-Buchhandlungen, sowie bei allen Postanstalten.

In Tuben für 2—3 Paar Sohlen und Absätze genügend à 60 Pfg. per Tube.
Vorrätig bei:
In Karlsruhe:
En-gros-Niederlage
Carl Roth, Hof-Drogerie, Herrenstr.,
Einzel-Verkaufsstellen:
Albert Bacher, Schuhwaren, Kaiserstr. 40,
J. Ettlinger, Schuhfabrik, Kaiserstr. 48,
H. Freyheit, Schuhwaren, Kaiserstr. 117,
Carl Götz, Lederhandlung, Hebelstr. 15, b. Rathaus,
M. Gross, Schuhwaren, Kaiserstr. 243,
Friedr. Hug, Belfortstr. 17;
Carl Lösch, Kolonialwaren, Lachenerstr. 14,
J. Lösch, Droguerie, Herrenstr. 35,
Mödlinger Schuhfabrik-Wien, Kaiserstr. 196,
Friedr. Reichert, Schuhwaren, Degenfeldstr. 1,
F. Rümmele, Schuhwaren, Marienstr. 51,
J. Sax, Schuhwaren, Kronenstr. 17a,
in Durlach:
Fritz Schnörr, Schuhwaren, Hauptstr. 6134.—7

BÉNÉDICTINE
Aerztlich empfohlen.

DER BESTE ALLER LIQUEURE.
Man achte immer darauf, dass sich am Fusse jeder Flasche die viereckige Etiquette mit der nebigen Unterschrift des General-Directors befinde. A. Legrand aîné
In Karlsruhe i. B. zu haben bei: Franz Fischer & Co., Steinstr. 9; Julius Hoeck, Kriegstr. 6 u. Kaiserstr. 102; V. Merkle, Kaiserstr. 160; Georg Oehler, Hofconditor, Herrenstr. 18, nächst d. Kaiserstr.; G. Schwindt, Waldstr. 33; C. Cartharius; L. Dörflinger, Waldstr. 45; Carl Hager, Hoff.
HANS HOTTENROTH,
General-Agent, Hamburg.
359.6.5

Das Beste bei
Fettsucht, Gicht und Verstopfung etc.
ist das **natürl. Bitterwasser**
Rubinat-Dr. Llorach
da das Wirksamste von Allen und von vielen Aerzten empfohlen. —
Verkaufsstellen in den meisten Apotheken, Drogerien und Mineralwasserhandlungen. 92.35.17
Engros-Verkauf bei Bahm & Bassler, Karlsruhe.

Gothaer Lebens-Versicherungsbank.
Versicherungsbestand 1. Sept. 1899: 766¾ Millionen Mk.
Bankfonds 1. Sept. 1899: 247⅗ Millionen Mark.
Dividende im Jahre 1899: 30 bis 137½ der Jahres-Normalprämie — je nach dem Alter der Versicherung. 309.6.2
Ernst Wegrich
Karlsruhe, Amalienstr. 40 (nächst dem Kaiserplatz).

Gegen
kalte Füsse 628.3
schützt man sich am wirksamsten durch Strümpfe aus holsteinischem **Eiderwollgarn.** Dieses vorzügliche, **nicht einlaufende** Strickgarn liefert auch an Private per Pfund M. 2.—, M. 2.50, M. 3.— und teurer unter Nachn. die **Wollgarnspinnerei Heinr. Köster, Rendsburg 12 a. d. Eider.**
Muster franco. Garantie: Zurückn.

General-Vertreter für Baden
J. G. Deisz, 8.36 2
KARLSRUHE, Kaiserstrasse 68.

C. Jessen,
Karlstr. 29a.
Grosses Lager vorzüglicher
Weiss- u. Rothweine.
Billige Tischweine im Faß u. feinste Jahrgänge in Flaschen.
Moselweine
zu 55, 60, 75, 90, 100, 120 Pfg. pr. Liter im Faß oder pr. Flasche. 9.50.35
Proben frei ins Haus.

Renten-versicherungen 67.14.3
sind bei dem heutigen niedrigen Zinsertrage aller sicheren Anlagewerte der **zuverlässigste Weg, das Einkommen dauernd zu erhöhen.**
Für ein Einlagekapital von 1000 Mark zahlt unsere Gesellschaft (gegr. 1872, Vermögen ca. **40 Millionen** Mark) beispielsweise einem Rentenkäufer im Alter von

55	65	70 Jahren
77.79	109.99	132.29 Mark

jährliche Rente **auf Lebenszeit.**
Tarife und jede nähere Auskunft bei allen Vertretern, sowie bei der
Wilhelma in Magdeburg
Allgem. Versich.-Actien-Gesellschaft.

Existenz. 448 2.1
Aeußerst leistungsfähige Fabrik der **Konsumbranche** hat in **allen Städten Süddeutschlands** und der **Schweiz** für ihr **hervorragendes, unerreichtes Fabrikat Agenturen** mit **Alleinverkauf** zu vergeben.
Erforderliches Bar-Kapital je nach Größe der Stadt **3—18000 Mark** mit **sechsmaligem Umsatz im Jahre.** Offerten unter **W 2174** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., München.**

Den geehrten Hausfrauen
empfiehlt die
Holländische Kaffee-Brennerei
H. Disqué & Co., Mannheim
ihre so beliebte Marke
Elephanten-Kaffee.
Garantirt reiner, gebrannter
Bohnen-Kaffee
in Packeten à ½, ¼ und ⅛ Ko. mit Schutzmarke „Elephant" versehen

f. Ceara-Mischung	½ Ko.	M 1.—
f. Manilla-Mischung	„ „	„ 1.20
f. Java- „	„ „	„ 1.40
f. Westindisch- „	„ „	„ 1.60
f. Menado- „	„ „	„ 1.70
f. Bourbon- „	„ „	„ 1.80
fst. Mocca- „	„ „	„ 2.—

Durch eigene, besondere Brennart und achverständige Mischungen:
Kräftiger feiner Geschmack.
Große Ersparniß.
Ferner: **Naturellgebrannte Kaffee** in den bekannten vorzüglichen Mischungen und Packungen zu obigen Preisen.
Niederlagen in:
Karlsruhe:
Lebensbedürfniß-Verein,
C. Cartharius, Ecke Akademiestraße,
Rudolf Langer, Waldhornstraße 4,
Gerhard Lafpe, Kaiserstraße 54,
Gottlieb Mayer, Durlacher Allee 30 u. 41,
Victor Merkle, Kaiserstraße,
J. Müßle, Amalienstraße 5,
F. X. Rathgeb, Fr. Maisch's Nachfg., Hoflieferant,
Carl Roth, Hofdroguerie,
A. van Beusoy, Sofienstraße 45.
Durlach:
Gd. Seufert Nachfolger,
Wilhelm Wagner.
Spöck:
Carl Rüffel.
Mörsch:
L. C. Knäbel.
Durmersheim:
Ludwig Huck. 64.12.9

J. SORIN & Co
COGNAC
feinst. franz. Marke, empfiehlt in Originalflaschen u. Gebinden ab hiesigem Transitlager. 108.19.6
Generaldepot für Süddeutschland
Rudolf Oberst, Karlsruhe,
Westendstraße 9.
Proben zu Diensten.

Massiv goldene Trauringe
mit Karatstempel,
Hochzeits-, Pathen- u. Gelegenheitsgeschenke
empfehlen in größter Auswahl zu billigsten Preisen 61.52.50
M. Friederich & Cie., Juweliere,
Karlsruhe, Kaiserstraße 92,
neben Hotel Erbprinz.
Bruchsal, Kaiserstraße 32.

Antritt sofort.
Resp. Ia. Hamburg. Haus zahlt sol. Herren 120 M. pr. Mon. und hohe Prov. für Cigarrenverkf. an Wirte, Private ꝛc. Off. u. E. 2959 an G. L. Daube & Co., Hamburg. 273.1